

der Lex Salica, vor allem in den Gesetzen Childeberts und Chlothars, sehr häufig, wo von Rechtsgeschäften und Prozessen die Rede ist. Unleugbar aber haben sie daneben im Strafprozess der ältesten Lex noch eine andere Stellung.

Indem nun die Lex statuiert, dass nach erfolgtem Zeugenbeweis der Beschuldigte der Busse verfällt, beraubt sie ihn des Reinigungsmittels durch den Eid, leugnet sie dessen Rechtskraft und Bedeutung¹. Hierin stimmt sie ganz zu dem *Pactus pro tenore pacis*. Dadurch, dass hier bei Diebstahlsklagen allgemein Ladung zum Kessel oder Los gestattet wurde, war ja auch das Recht des Freien zur Lösung durch den Eid negiert.

Auf Grund zahlreicher Zeugnisse aus jüngerer Zeit kann, wie schon bemerkt, nicht daran gezweifelt werden, dass nicht minder wie alle anderen germanischen Rechte auch das salische das Reinigungsmittel des Schwurs mit Helfern gekannt hat. Und es ist daher auch anzunehmen, dass schon in ältester Zeit, in der des salischen Gesetzes und des *Pactus*, dem Volksrecht diese Institution geläufig war. Dass sie gleichwohl in jenem Gesetz keine Stätte gefunden hat, könnte nur dann Wunder nehmen, wenn die ältere Ansicht, die in der Lex Salica eben ein Volksrechtsbuch, eine aus dem Volke hervorgegangene und das in ihm lebendige Recht rein widerspiegelnde Aufzeichnung erblickte, noch in Geltung wäre. Doch nach meinen früheren Forschungen kann heute als erwiesen gelten, dass die Lex nicht eine in den alten Stammsitzen durch einige Vertrauensmänner des Volkes vollzogene Zusammenfassung des heimischen Rechts darstellt, sondern nach Eroberung des nordwestlichen Galliens nur für die dort lebende salisch-römische Mischbevölkerung von Chlodovech bzw. von seinen Söhnen erlassen wurde. Damit ist natürlich eine ganz andere Bewertung ihres Inhalts gegeben. Es kann die

1) Von Eid und Eidhelfern ist in den Teilen der Lex, die ich Chlodovech zuschreibe, überhaupt nie die Rede. In den späteren Partien kommen sie vereinzelt vor, doch nur an solchen Stellen, die aus anderen Gründen für Interpolationen zu halten sind. Darauf wird bei Erörterung der betreffenden Titel noch einzugehen sein. Hier sei nur bemerkt, dass im Besonderen die Titel A 82 bis 84 (= B 48 und 49), wo von Zeugen und Eidhelfern die Rede ist, nicht ihre ursprüngliche Gestalt mehr bewahrt haben, dass 82, 1 und 83, 2. 3 (nach Hessels' Zählung) jüngere Einschübe sind und das in 82, 2 und 83, 1 behandelte '*periurium*' auf den Eid der '*testes iurati*' zu beziehen ist, die in diesen Partien unaufhörlich begegnen. Der ihnen gleichfalls gewidmete folgende Titel 84 ist, wie gesagt, auch überarbeitet.